

**21.06.2017 Öffentliche Bekanntmachung
Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digital-
funk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den Rheinisch-Bergischen Kreis wurde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 12.06.2017, Nr. 23, bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Bergisch Gladbach, 21.06.2017
Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Feuerschutz und Rettungswesen

Im Auftrag
gez. Hüsgen